



Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2020 – 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum)

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	26.09.2019

Beschlussvorschlag:

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung (Verbrauchsgebühr) für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2022 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2022 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 2,5 % festgesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 eine Wassermenge von 750.000 m³.
- e) Der Gemeinderat beschließt, einen Gewinnzuschlag in Höhe von 373.037,08 Euro in die Gebührenkalkulation 2020 - 2022 einzustellen.
- l) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 folgenden Gebührensatz fest:

Wasserverbrauchsgebühr **2,89 €/m³**

II. Die **Gebührenobergrenze** im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 beträgt laut Gebührenkalkulation 2020 - 2022

Kostendeckender Gebührensatz ohne Gewinnzuschlag

Wasserverbrauchsgebühr **2,39 €/m³**

Gebührensatz mit Gewinnzuschlag (in Höhe von 373.037,08 Euro)

Wasserverbrauchsgebühr **2,89 €/m³**

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Die Wasserversorgungsgebühr der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurde letztmals für das Haushalts-jahr 2011 kalkuliert und satzungsgemäß festgesetzt.

Aufgrund zwischenzeitlicher Kostenänderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit (Rechtswirksamkeit des satzungsgemäß festgelegten Gebührensatzes) musste die Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung auf aktueller Datengrundlage neu erstellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Den in der Gebührenkalkulation 2020 - 2022 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze 2019 (Verwaltungshaushalt - UA 8150) zugrunde.

2. Abschreibungen

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 - 2022 werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2017) der Gemeinde - durch fiktive Fortschreibung jeweils auf den 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12. der Kalkulationsjahre 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der prognostizierten Investitions-/Einnahmenezugänge in den Jahren 2018 lt. Haushaltsrechnung 2018 (Vermögenshaushalt - UA 8150), 2019, 2020, 2021 und 2022 lt. Investitionsprogramm 2018 - 2022 (UA 8150) - ermittelten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

3. Kalkulatorische Verzinsung

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 - 2022 werden die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - mit einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,5 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Wasserversorgung (Stand 31.12.2017) der Gemeinde - durch fiktive Fortschreibung jeweils auf den 31.12. 2018, 31.12.2019 und 31.12. der Kalkulationsjahre 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der prognostizierten Investitions-/Einnahmenezugänge in den Jahren 2018 lt. Haushaltsrechnung 2018 (Vermögenshaushalt – UA 8150), 2019, 2020, 2021 und 2022 lt. Investitionsprogramm 2018 - 2022 (UA 8150) - ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Auflösungsreste zugrunde gelegt.

4. Gewinnzuschlag

In die Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 wird ein Gewinnzuschlag in Höhe von 524.800,11 Euro zum Ausgleich eingestellt.

5. Bemessungsgrundlage

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Wasserverbrauchsgebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 eine Wassermenge von 750.000 m³ (250.000 m³/Jahr) zugrunde gelegt.

Kirchentellinsfurt, 13.08.2019

Silvia Fischer, FB Finanzen

Anlagen

1 Kalkulation Heyder und Partner

HEYDER + PARTNER

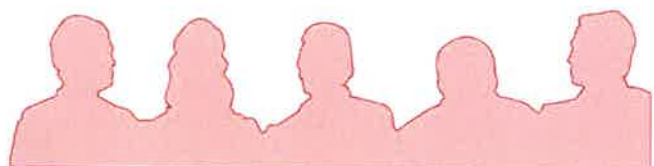
GEMEINDE KIRCHENTELLINSFURT

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

KALKULATIONSZEITRAUM 2020 – 2022

SCHLUSSFASSUNG **08. AUGUST 2019**



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]
HEYDER + PARTNER

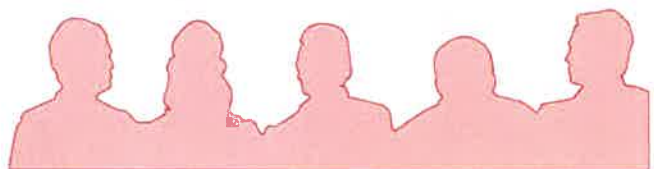
[REDACTED]
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]
KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

[REDACTED]
TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]
www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	2
3. Verzinsung	4
4. Entwicklung im Gebührenrecht	5
5. Kalkulationszeitraum	7
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise	8
7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen	9
8. Gebührenkalkulation 2020 - 2022	10
9. <u>Anlage</u>	
Übersicht Überdeckungen/Unterdeckungen aus vorangegangenen Kalkulationsperioden/Haushaltsjahren	15

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.



2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Gemeinde Kirchentellinsfurt

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.



3. Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

In der Wasserversorgung wird aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz kalkulatorischer Zinsen, welche auch eine Verzinsung des Eigenkapitals beinhalten, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum ggf. eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Gemeinde bzw. den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen die kalkulatorischen Zinsen angesetzt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gemeinde Kirchentellinsfurt

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2020 - 2022 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Abs. 4 Nr. 1 Gemeindeordnung einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen sowie die Bindung an die fünfjährige Ausgleichsfrist. Die Vorschriften des KAG über die Ausgleichsmöglichkeit von Unterdeckungen können analog angewendet werden, in diesem Falle gilt die fünfjährige Ausgleichsfrist.

6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2020 - 2022 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2019 (Verwaltungshaushalt - UA 8150) für die prognostizierten laufenden Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022
- ➔ Prognostizierte Wassermenge für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2022: 750.000 m³ (250.000 m³/Jahr)
- ➔ Planansatz 2019 (Verwaltungshaushalt - UA 8150): 24.000 € für die prognostizierten Einnahmen aus der Grundgebühr im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2017) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Kalkulationsjahre 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Haushaltsrechnung 2018 (VMH – UA 8150) und Finanzplanung 2018 - 2022 (UA 8150)
- ➔ Prognostizierte Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagekapitals (Beiträge/Ersätze) im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2017) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Kalkulationsjahre 2020, 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Haushaltsrechnung 2018 (VMH – UA 8150) und Finanzplanung 2018 - 2022 (UA 8150)
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,5 %



7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren bzw. Gewinnzuschlag):

Wasserverbrauchsgebühr **2,39 €/m³**

Gebührensatz mit Berücksichtigung eines Gewinnzuschlages i.H.v. 373.037,08 €
(siehe 9., S. 15):

Wasserverbrauchsgebühr **2,89 €/m³**

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN GEBÜHRENSATZES
IM KALKULATIONSZEITRAUM 2020 - 2022

		Wasserversorgung
I. ERLÖSE		
	Auflösung Ertragszuschüsse	62.167,32 €
	Ersätze und ähnliche Einnahmen	66.000,00 €
	Einnahmen aus Grundgebühr	72.000,00 €
I.	Erlöse	200.167,32 €
II. KOSTEN		
1. Betriebs-/Verwaltungsaufwand		
	Unterhaltung Anlagen und Leitungsnetz	127.500,00 €
	Geräte, Ausstattungsgegenstände	13.500,00 €
	Austausch von Wasserzählern	45.000,00 €
	Haltung von Fahrzeugen	75.000,00 €
	Betriebsstrom	1.500,00 €
	Fremdwasserbezug	630.000,00 €
	Steuern und Abgaben	90,00 €
	Versicherungen	4.050,00 €
	Geschäftsausgaben	63.000,00 €
	Erstattungen an SWR	45.000,00 €
	Innere Verrechnungen	316.500,00 €
	Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.321.140,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
	Abschreibungen	516.803,11 €
	kalkulatorische Zinsen	157.990,22 €
	Kalkulatorische Kosten	674.793,33 €
	Gesamtkosten	1.995.933,33 €
III.	Ansatzfähige Kosten (netto)	1.795.766,01 €
IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT		
1.	Ansatzfähige Kosten	1.795.766,01 €
2.	Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	750.000 m³
3.	Gebühreobergrenze (1./2.)	2,3944 €/m³

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

**8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN GEBÜHRENSATZES
IM KALKULATIONSZEITRAUM 2020 - 2022**

	Wasserversorgung
4. Gewinnzuschlag (siehe 9. S. 15)	373.037,08 €
5. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum (1. + 4.)	2.168.803,09 €
6. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m ³ mit Gewinnzuschlag (5. / 2.)	2,8917 €/m ³

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

**8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS
IM HAUSHALTSJAHR 2020**

#		Wasserversorgung
I. ERLÖSE		
	Auflösung Ertragszuschüsse	20.597,44 €
	Ersätze und ähnliche Einnahmen	22.000,00 €
	Einnahmen aus Grundgebühr	24.000,00 €
Erlöse		66.597,44 €
II. KOSTEN		
1. Betriebs-/Verwaltungsaufwand		
	Unterhaltung Anlagen und Leitungsnetz	42.500,00 €
	Geräte, Ausstattungsgegenstände	4.500,00 €
	Austausch von Wasserzählern	15.000,00 €
	Haltung von Fahrzeugen	25.000,00 €
	Betriebsstrom	500,00 €
	Fremdwasserbezug	210.000,00 €
	Steuern und Abgaben	30,00 €
	Versicherungen	1.350,00 €
	Geschäftsausgaben	21.000,00 €
	Erstattungen an SWR	15.000,00 €
	Innere Verrechnungen	105.500,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand		440.380,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
	Abschreibungen	178.203,10 €
	kalkulatorische Zinsen	51.566,94 €
Kalkulatorische Kosten		229.770,04 €
Gesamtkosten		670.150,04 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		603.552,60 €

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

**8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS
IM HAUSHALTSJAHR 2021**

		Wasserversorgung
I. ERLÖSE		
	Auflösung Ertragszuschüsse	20.722,44 €
	Ersätze und ähnliche Einnahmen	22.000,00 €
	Einnahmen aus Grundgebühr	24.000,00 €
Erlöse		66.722,44 €
II. KOSTEN		
1. Betriebs-/Verwaltungsaufwand		
	Unterhaltung Anlagen und Leitungsnetz	42.500,00 €
	Geräte, Ausstattungsgegenstände	4.500,00 €
	Austausch von Wasserzählern	15.000,00 €
	Haltung von Fahrzeugen	25.000,00 €
	Betriebsstrom	500,00 €
	Fremdwasserbezug	210.000,00 €
	Steuern und Abgaben	30,00 €
	Versicherungen	1.350,00 €
	Geschäftsausgaben	21.000,00 €
	Erstattungen an SWR	15.000,00 €
	Innere Verrechnungen	105.500,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand		440.380,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
	Abschreibungen	166.800,02 €
	kalkulatorische Zinsen	52.790,00 €
Kalkulatorische Kosten		219.590,02 €
Gesamtkosten		659.970,02 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		593.247,58 €

Gemeinde Kirchentellinsfurt
Landkreis Tübingen

**8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS
IM HAUSHALTSJAHR 2022**

		Wasserversorgung
I. ERLÖSE		
	Auflösung Ertragszuschüsse	20.847,44 €
	Ersätze und ähnliche Einnahmen	22.000,00 €
	Einnahmen aus Grundgebühr	24.000,00 €
Erlöse		66.847,44 €
II. KOSTEN		
1. Betriebs-/Verwaltungsaufwand		
	Unterhaltung Anlagen und Leitungsnetz	42.500,00 €
	Geräte, Ausstattungsgegenstände	4.500,00 €
	Austausch von Wasserzählern	15.000,00 €
	Haltung von Fahrzeugen	25.000,00 €
	Betriebsstrom	500,00 €
	Fremdwasserbezug	210.000,00 €
	Steuern und Abgaben	30,00 €
	Versicherungen	1.350,00 €
	Geschäftsausgaben	21.000,00 €
	Erstattungen an SWR	15.000,00 €
	Innere Verrechnungen	105.500,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand		440.380,00 €
2. Kalkulatorische Kosten		
	Abschreibungen	171.800,00 €
	kalkulatorische Zinsen	53.633,27 €
Kalkulatorische Kosten		225.433,27 €
Gesamtkosten		665.813,27 €
Ansatzfähige Kosten (netto)		598.965,83 €

9. **Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden**

Haushaltsjahr	Überdeckungen/ Unterdeckungen	Anmerkung	Ausgleich in Gebührenkalkulation 2020 - 2022	Ausgleich durch Berücksichtigung eines Gewinnzuschlages in Gebührenkalkulation 2020 - 2022	Ausgleich durch Gewinn- zuschlag in künftigen Gebührenkalkulationen
2013	-69.903,06 €	Unterdeckung lt. Haushaltsrechnung 2013 ¹		-69.903,06 €	
2014	-178.239,06 €	Unterdeckung lt. Haushaltsrechnung 2014 ²		-178.239,06 €	
2015	-94.894,96 €	Unterdeckung lt. Haushaltsrechnung 2015 ³		-94.894,96 €	
2016	-86.912,80 €	Unterdeckung lt. Haushaltsrechnung 2016 ⁴		-30.000,00 €	-56.912,80 €
2017	-94.850,23 €	Unterdeckung lt. Haushaltsrechnung 2017 ⁵			-94.850,23 €
Summe	-524.800,11 €	Unterdeckung (Saldo)	0,00 €	-373.037,08 €	-151.763,03 €

^{1, 2, 3, 4, 5} eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht.

Sofern Unterdeckungsbeträge noch ausgeglichen werden sollen, empfiehlt sich dies durch Berücksichtigung eines Gewinnzuschlages in entsprechender Höhe in vorliegender Gebührenkalkulation bzw. künftigen Gebührenkalkulationen.